

BGer 9C 852/2014 vom 19. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_852_2014

FR: TF 9C 852/2014 du 19 janvier 2015

IT: TF 9C 852/2014 del 19 gennaio 2015

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 61 lit. i ATSG muss im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht die Revision von Entscheidungen wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen gewährleistet sein.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die mit dem Entscheid vom 22. Oktober 2014 - in prozessualer Hinsicht - erfolgte revisionsweise Aufhebung des kantonalen Entscheides vom 21. Juni 2013. Sie war mit der Feststellung verknüpft, es bestehe kein invalidisierender Gesundheitsschaden und damit kein Anspruch auf IV-Leistungen. Damit wurde die IV-Verfügung vom 16. März 2009 geschützt und die dagegen erhobene kantonale Beschwerde abgewiesen.

E. 2.1

Das kantonale Gericht erwog, die in den Observationsberichten vom 12. Juli und 12. August 2013 dokumentierten Tatsachen seien dem Kantonsgericht und der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt des Entscheides vom 21. Juni 2013 nicht bekannt gewesen. Das Gericht habe sich auf die Folgerung der Gutachter des Zentrums C. _____ abgestützt, der Versicherte sei für die Fortbewegung zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen. Dass die Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit (auf unter 30 %) realitätsfremd gewesen sei, habe sich erst aufgrund der Observation gezeigt. Mithin sei das Vorliegen einer neuen Tatsache gegeben, denn die Observationsberichte und die entsprechenden Arztberichte stellten neue Beweismittel dar. Dass jemand, statt auf den Rollstuhl angewiesen zu sein, sich weitgehend uneingeschränkt fortbewegen und betätigen könne, sei zweifelsfrei eine erhebliche Tatsache. Selbst die Fortbewegung auf unebenem Terrain sei dem Beschwerdeführer zu Fuss möglich. Es habe beobachtet werden können, wie er auf eine Leiter gestiegen sei und sich dabei nach vorne gebückt und auf einem Bein stehend die Aprikosen gepflückt habe. Die notwendige Gewichtsverlagerung wäre bei einer den Gutachtern gegenüber geltend gemachten Parästhesie im linken Bein schlicht unmöglich gewesen. Es sei ihm auch gelungen, den Rasen mit einem benzinbetriebenen Rasenmäher zu mähen, was gemäss dem vom Zentrum C. _____ festgestellten Muskelstatus unmöglich gewesen wäre. Dies treffe auch auf die geltend gemachten Nacken- und Hinterhauptschmerzen zu. Seine Behauptung gegenüber den Gutachtern, er könne den Kopf nicht reklinieren und diesen nur langsam drehen, sei erlogen, denn die Videoaufnahmen zeigten, wie er ohne Schwierigkeiten den Kopf drehe und rekliniere, um die Früchte zu

ernten. Der Eindruck liege nahe, das sich der Versicherte bei den medizinischen Abklärungen in die Rolle eines Behinderten versetzt und mehr Einschränkungen vorgespielt habe, als dies in Tat und Wahrheit der Fall gewesen sei. In Kenntnis der Observationsberichte und des -materials sei die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit von unter 30 % als offensichtlich falsch zurückzuweisen. Es bestehe kein invalidisierender Gesundheitsschaden.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer legt ein E-Mail des Orthopäden Dr. med. E. _____ vom Spital F. _____ vom 21. November 2014 zu den Akten, das aus wirbelsäulenchirurgischer Sicht eine maximal 50-prozentige Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit attestiert. Er beantragt, dieses Schreiben als neues Beweismittel zuzulassen, da das kantonale Gericht dem Antrag auf ein zusätzliches medizinisches Gutachten nicht gefolgt sei und gleichzeitig das Gutachten des Zentrums C. _____ als untauglich qualifiziert habe. Als Folge der Bandscheibenprothesen und der degenerativen Spondylolisthesis leide er namentlich nach körperlich belastenden Tätigkeiten unter starken Schmerzen und sei dann gezwungen, während Tagen immobil zu bleiben. Im angefochtenen Entscheid werde der Sachverhalt auf die Frage eingengt, ob und in welchem Umfang er auf den Rollstuhl angewiesen sei. Eine Rollstuhlabhängigkeit sei an sich kein entscheidendes Kriterium für die Erwerbsfähigkeit. Im Erwerbsleben werde eine kontinuierliche Leistungsfähigkeit verlangt, welche er aufgrund der immer wieder auftretenden Schmerzzustände nicht erbringen könne. Mithin erweise sich die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit durch das Gerichtsgutachten insgesamt als schlüssig und zutreffend, und es bestehe trotz der Observationsberichte kein Revisionsgrund.

E. 3

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Ob die E-Mail-Auskunft des Dr. med. E. _____ vom 21. November 2014 ein zulässiges Novum ist, kann jedoch offen bleiben. Die darin enthaltenen Angaben beruhen primär auf den subjektiven (Schmerz-) Angaben des Beschwerdeführers. Es ist fraglich, ob sie durch korrelierende, schlüssig festgestellte Diagnosen hinreichend erklärt werden. In der Sprechstunde sind zwar klinische und radiologische Befunde erhoben worden, eine Begründung für die Arbeitsfähigkeitsschätzung fehlt aber. Das Stellen einer Diagnose alleine genügt den Beweisanforderungen nicht.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz sei gestützt auf die Observationsberichte in willkürlicher Art und Weise zum Schluss gekommen, das Gutachten des Zentrums C. _____ sei als nichtig zu betrachten. Sie habe die Prüfung unterlassen, inwieweit die Observationsberichte mit den gestellten Diagnosen in Übereinstimmung zu bringen seien.

E. 4.1.1

Nach dem Urteil 9C_499/2013 vom 20. Februar 2014 (E. 6.4.4.2 mit Hinweisen) bildet ein Observationsbericht für sich allein keine sichere Basis für Sachverhaltsfeststellungen betreffend den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person. Er kann diesbezüglich höchstens Anhaltspunkte liefern oder Anlass zu Vermutungen geben. Sichere Kenntnis des Sachverhalts kann in dieser Hinsicht erst die ärztliche Beurteilung des Observationsmaterials liefern. Die Abklärung durch den Arzt kann gestützt auf die

Resultate der Überwachung erfolgen, ohne dass es nötig ist, in jedem Fall ein medizinisches Gutachten in Auftrag zu geben. Am Versicherer oder am Gericht ist es, gemäss dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Tragweite der Ergebnisse einer Überwachung zu würdigen.

E. 4.1.2

Der Einwand geht fehl, denn die Verwaltung hat die Observationsberichte dem Regionalen Ärztlichen Dienst der Invalidenversicherung (RAD) unterbreitet, was in concreto eine hinreichende Vorkehrung bildet. Der RAD ist zum Schluss gelangt, die Videosequenzen zeigten die Abwesenheit einer neurologischen Pathologie auf und stellten die (vormalige) kantonsgerichtliche Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit in Frage. Da die medizinische Sachlage ausreichend klar sei, könne auf eine zusätzliche externe Meinung verzichtet werden. Die abweichenden Schlüsse seien einzig auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Gutachter sich durch den Mangel an Kollaboration hätten missbrauchen lassen, ohne die Abwesenheit objektiver Anzeichen zu berücksichtigen.

E. 4.2

Der Fahrradunfall im Jahre 1998 und die sich daraus ergebenden Operationen und die damit verbundenen somatischen Schmerzen wurden vom RAD nicht übergangen und damit auch nicht von der Vorinstanz, die der Einschätzung des RAD gefolgt ist. Der Beschwerdeführer legt nicht näher dar, inwieweit in diesem Punkt eine willkürliche Beurteilung gegeben sein soll.

E. 4.3

Des Weiteren erhebt der Beschwerdeführer den Einwand, im angefochtenen Entscheid werde der Sachverhalt völlig auf die Frage eingeeengt, ob und in welchem Umfang er auf den Rollstuhl angewiesen sei. Dabei sei eine Rollstuhlabhängigkeit an sich noch kein entscheidendes Kriterium der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten. Zentral sei die Frage, wie sich die im konkreten Falle vorhandenen Diagnosen physischer Natur auf die Erwerbsfähigkeit auswirkten. Es trifft selbstverständlich zu, dass eine Rollstuhlabhängigkeit an sich kein entscheidendes Kriterium für die Erwerbsfähigkeit ist, denn auch eine Person im Rollstuhl kann voll erwerbsfähig sein. Die Rollstuhlabhängigkeit wurde aber von der Vorinstanz nicht als ein entscheidendes Kriterium betrachtet. Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass der Beschwerdeführer das ihm zur Last gelegte Verhalten tatsächlich an den Tag gelegt hat. Dabei hat er Gewichte von über 20 Kilogramm gehoben, wenn er zugleich zwei Backsteine trug. Insgesamt soll er stets sicher, zielgerichtet und ohne ersichtliche Funktionseinschränkungen im Bereich des Bewegungsapparates und der Psyche agiert haben und war ausgeglichen und aktiv, wie die Vorinstanz erwogen hat, was letztinstanzlich unbestritten geblieben ist. Dabei ist selbstverständlich nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer nach körperlich belastenden Tätigkeiten unter starken Schmerzen leiden kann. Es geht hier jedoch einzig um die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in einer leidensangepassten Beschäftigung; der Fall der körperlichen Überforderung muss ausser Acht bleiben.

E. 4.4

Insgesamt verletzt der angefochtene Entscheid Art. 61 lit. c ATSG nicht, denn die erheblichen Tatsachen sind weder unvollständig festgestellt, noch ist auf zusätzlich notwendige Abklärungen verzichtet worden. Der Beschwerdeführer macht keine näheren Angaben dazu, auf welche Abklärungen (neben denjenigen des RAD) zu Unrecht verzichtet

worden sei. In antizipierter Beweiswürdigung bestand kein Anlass zu solchen. Eine willkürliche oder sonst wie bundesrechtswidrige Sachverhaltsermittlung ist nicht gegeben. Da ein Revisionsgrund ohne Zweifel gegeben war, ist der vorinstanzliche Entscheid zu schützen.

E. 5.1

Zur berechtigten Kostenverlegung hat die Vorinstanz erwogen, dass der Beschwerdeführer mit dem gezeigten täuschenden Verhalten massgeblich dazu beigetragen habe, dass das Gerichtsgutachten der Klinik G._____ inhaltlich falsch und im Ergebnis nicht verwertbar sei. Zudem wäre das Gerichtsgutachten der psychiatrischen Klinik D._____ zum vornherein nicht nötig gewesen. Er habe Einschränkungen vorgespielt und nicht wahrheitsgetreu Auskunft über seinen Gesundheitszustand erteilt. Damit habe er diese Gutachten unnütz verursacht.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer fordert, der Berichtigungsentscheid vom 13. November 2014 betreffend der Gutachterkosten müsse aufgehoben werden, da die fraglichen Expertisen durch das Bundesgericht angeordnet worden seien. Des Weiteren seien nach Art. 69 Abs. 1bis IVG die Gerichtskosten auf höchstens Fr. 1'000.- zu begrenzen. Es könne nicht von einer mutwilligen Prozessführung gesprochen werden.

E. 5.3

Die Kosten von medizinischen Abklärungen als Gerichtsgutachten sind grundsätzlich der IV-Stelle aufzuerlegen, soweit diese ihren prozessualen Pflichten im Administrativverfahren nicht nachgekommen ist (vgl. BGE 139 V 496 E. 4.3 S. 501). Diese Kosten stellen nicht Gerichtskosten im Sinne von Art. 69 Abs. 1bis IVG dar (Urteil des Bundesgerichts 9C_803/2013 vom 13. Februar 2014 E. 4.1). Vorliegend veranlasste das bewusste und gezielte Vorspielen eines realitätsfremden Verhaltens eine (gerichtliche) Begutachtung bei der Klinik G._____, wobei die Vorinstanz sich veranlasst sah, zusätzlich eine psychiatrische Begutachtung in der psychiatrischen Klinik D._____ in Auftrag zu geben. Das vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Gebaren liegt ausserhalb jeglicher Konformität und verdient keinen Schutz. Im vorliegenden Fall sind daher die entstandenen Zusatzkosten - "in Umkehrung" des eingangs dargelegten Verursacherprinzips - zu Recht dem Beschwerdeführer auferlegt worden.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.